

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 12. Jänner 2018
GZ. BMF-310205/0187-I/4/2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17/J vom 14. November 2017 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Rechtsgrundlage für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten ist auf internationaler Ebene neben der EU-Richtlinie 2014/107/EU, welche einen verpflichtenden automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten vorsieht, und den EU-Abkommen mit der Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Andorra, Monaco und Sankt Bartholomäus die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. III Nr. 182/2017), welche auf Grundlage von Art. 6 des Amtshilfe-Übereinkommens abgeschlossen wurde. Somit besteht neben den genannten Staaten noch mit folgenden Staaten ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Stand 15. November 2017):

1. Albanien
2. Anguilla
3. Antigua und Barbuda
4. Argentinien
5. Aruba
6. Australien
7. Aserbaidshan
8. Bahrain
9. Barbados
10. Belize
11. Bermuda
12. Brasilien,
13. Britische Jungferninseln
14. Cayman Islands
15. Chile
16. China
17. Costa Rica
18. Cook Inseln
19. Curaçao
20. Färöer Inseln
21. Ghana
22. Grenada
23. Grönland
24. Guernsey
25. Indien
26. Indonesien
27. Island
28. Israel
29. Isle of Man
30. Japan

31. Jersey
32. Kanada
33. Kolumbien
34. Korea, Republik
35. Kuwait
36. Libanon
37. Malaysia
38. Marshall-Inseln
39. Mauritius
40. Mexiko
41. Montserrat
42. Nauru
43. Niue
44. Bonaire, Sint Eustacius und Saba (Anmerkung: niederländische Gebiete, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie 2014/107/EU fallen)
45. Neuseeland
46. Nigeria
47. Niue
48. Norwegen
49. Pakistan
50. Russland
51. Saint Kitts und Nevis
52. Saint Lucia
53. Saint Vincent und die Grenadinen
54. Samoa
55. Saudi Arabien
56. Seychellen
57. Singapur
58. Sint Maarten
59. Südafrika
60. Türkei

- 61. Turks und Caicos Inseln
- 62. Uruguay
- 63. Vereinigte Arabische Emirate

Ein automatischer Austausch von Informationen mit diesen Staaten bzw. Gebieten findet tatsächlich statt, wenn diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen (insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Informationssicherheit). Welche Staaten das sind, wird in einer Verordnung kundgemacht, die jährlich aktualisiert wird (derzeit BGBl. II Nr. 362/2016).

Zu 2.:

Da der gemeinsame Meldestandard, auf dem der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten beruht, weltweit einheitlich ist, sind in dessen Rahmen keine Ausnahmen vorgesehen, die sich auf den Austausch mit einzelnen Staaten beziehen. Es ist hingegen möglich, dass einzelne Finanzinstitute keiner Meldepflicht unterliegen und dass einzelne Konten vom automatischen Austausch ausgeschlossen sind, wenn ein geringes Risiko für einen Missbrauch zur Steuerhinterziehung besteht.

Zu 3.:

Es liegen Daten zum Aufkommen aus den Abgeltungssteuern sowie aus laufenden Zahlungen vor (Beträge in Euro).

	Gesamt- ergebnis 2013	Gesamt- ergebnis 2014	Gesamt- ergebnis 2015	Gesamt- ergebnis 2016	bis Oktober 2017
Summe Schweiz	717.131.617	46.928.521	24.465.921	38.098.296	28.402.150
Summe Liechtenstein		242.897.834	13.137.211	51.191.265	20.928.348

Zu 4.:

Eine Schätzung der budgetären Auswirkungen aufgrund des AIA zwischen Österreich und Liechtenstein bzw. zwischen Österreich und der Schweiz kann nicht seriös vorgenommen werden. Ob die Bearbeitung der einlangenden Informationen durch die Abgabenbehörden in Summe zu einem Mehraufkommen führen wird, hängt insbesondere davon ab, ob die betroffenen Steuerpflichtigen allenfalls erzielte Einkünfte bereits ordnungsgemäß erklärt haben.

Zu 5. bis 8.:

Die Beweggründe zur konkreten Ausgestaltung des Protokolls zur Abänderung des am 29. Januar 2013 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuer (unterzeichnet in Wien am 17. Oktober 2016) können den dazu veröffentlichten Erläuterungen entnommen werden (ErLRV 1324 BlgNR 25. GP).

Dabei wird festgehalten, dass Liechtenstein aufgrund des AIA-Abkommens mit der EU zum AIA verpflichtet wird und sich diese Verpflichtung zwischen Liechtenstein und Österreich erstmalig ab 2017 entfaltet (erster Datenaustausch im September 2018). Des Weiteren wird festgehalten, dass das bestehende Abgeltungssteuerabkommen eine gleichwertige administrativ bewährte und missbrauchsresistente Maßnahme darstellt, im Einklang mit den Vorgaben des CRS und des AIA-Abkommens mit der EU im Besonderen.

Die Vertragsstaaten haben daher Konten und Depots von zum 31. Dezember 2016 bestehenden steuerlich transparenten Vermögensstrukturen sowie Konten und Depots von steuerlich intransparenten Vermögensstrukturen als „ausgenommene Konten“ im Sinne des Anh. I Abschn. VIII Unterabschnitt C Nr. 17 des AIA-Abkommens angesehen. Für diese Konten und Depots bzw. Vermögensstrukturen sollte das Abgeltungssteuerabkommen daher weiterhin anwendbar sein. Dies gilt auch für die Bestimmungen über die freiwilligen Meldungen gemäß Art. 21 und 36, die nach übereinstimmender Sicht der Vertragsstaaten als Austausch von Informationen gemäß Art. 2 des AIA-Abkommens gelten. Ausgenommen sind nur Konten von Vermögensstrukturen, bei welchen eine betroffene Person gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. h als in Österreich ansässig identifiziert wurde und somit unter das Abgeltungssteuerabkommen fällt.

In Ergänzung der Erläuternden Bemerkungen kann zudem festgehalten werden, dass sich die im Steuerabkommen mit Liechtenstein vorgesehenen Mechanismen in Bezug auf Stiftungen (Steuerabzug an der Quelle bzw. Offenlegung der steuerlichen Daten) bereits in der Verwaltungspraxis bewährt haben, womit deren Beibehaltung ein Vorteil gegenüber der Einführung des AIA darstellt. Der AIA ermöglicht es Österreich nicht, zielgerichtet die richtige Besteuerung bei Stiftungen vorzunehmen, während dies unter dem Steuerabkommen sehr wohl möglich ist bzw. bereits automatisch im Fürstentum Liechtenstein (FL) passiert. Insbesondere in Hinblick auf intransparente Stiftungen sorgt somit das Steuerabkommen unmittelbar für eine Besteuerung der Eingänge in die Stiftungen sowie der Zuwendungen aus der Stiftung, was beim AIA nicht gewährleistet ist, weil aufgrund der nicht ausreichend präzisen Informationen unter dem AIA-Regime es für die Verwaltungspraxis nur unter sehr hohem Aufwand möglich wäre festzustellen, ob hinter den übermittelten Informationen steuerlich relevante Sachverhalte auszumachen sind. Bestimmte steuerlich relevante Vorgänge im Zusammenhang mit Stiftungen sind unter dem AIA-Regime sogar überhaupt nicht abgebildet, weshalb es hier zu einem Informationsdefizit gegenüber dem Ist-Zustand nach dem Steuerabkommen kommen würde. Dies betrifft insbesondere Zuwendungen an und Zuwendungen von intransparenten Stiftungen.

Zudem muss festgehalten werden, dass der AIA primär auf Selbstdeklaration beruht, während im Steuerabkommen zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein für intransparente Stiftungen nicht nur eine Prüfung durch die liechtensteinischen Behörden vorgesehen ist, sondern eine spezifische Kontrolle durch einen unabhängigen Prüfungsausschuss erfolgt, dessen Mitglieder aus beiden Ländern stammen. Ein österreichischer Anleger, der eine intransparente FL-Stiftung in Betracht zieht, muss daher mit einer besonders intensiven Kontrolle rechnen, die in letzter Konsequenz auch eine Weitergabe der Informationen an die österreichischen Behörden vorsieht (Art. 43 Abs. 4 des Steuerabkommens).

Aufgrund der regionalen Lage stellt sich insbesondere für Österreich die Frage des Umganges mit liechtensteinischen Stiftungen; eine Frage, von der andere Staaten nicht im selben Ausmaß betroffen sind. Liechtensteinische Stiftungen waren in der Vergangenheit immer wieder im Fokus der österreichischen Finanzverwaltung und haben hohen Aufwand verursacht; das Abkommen verhindert dies zielgerichtet. Im Verhältnis zur Schweiz stellt sich diese Thematik hingegen nicht, weil das Steuerabkommen mit der Schweiz keine Besonderheiten für Stiftungen vorgesehen hat.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

